



**AMTSBLATT
für die
GEMEINDE BORCHTEN**

28. Jahrgang, Nr. 128
Herausgegeben am
23.12.2020

Inhalt

- 24. 2020 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchten vom 23.12.2020 über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Borchten am 13. September 2020**
- 25. 2020 Öffentliche Bekanntmachung vom 23.12.2020 der 1. Änderungssatzung vom 23.12.2020 zur Satzung der Gemeinde Borchten über die Erhebung von Abwassergebühren, Kleininleiterabgaben, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für die Erstellung von Revisionsschächten und Hausanschlussleitungen in der Fassung vom 19.12.2017**
- 26. 2020 Öffentliche Bekanntmachung vom 23.12.2020 über den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Borchten**

Herausgeber: Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchten.de abzurufen.

Bekanntmachung

Über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Borchten am 13. September 2020

Der Rat der Gemeinde Borchten hat am 22.12.2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss einstimmig beschlossen, die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Borchten gemäß § 40 Abs. 1 d Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) für gültig zu erklären.

Die Entscheidung des Rates wird hiermit gemäß § 65 Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht.

Gegen diesen Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Borchten, den 23.12.2020

In Vertretung



Klare

(Wahlleiter und Allg. Vertreter)

1. Änderungssatzung vom 23.12.2020 zur Satzung der Gemeinde Borchten über die Erhebung von Abwassergebühren, Kleineinleiterabgaben, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für die Erstellung von Revisionsschächten und Hausanschlussleitungen in der Fassung vom 19.12.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW.S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.06.2020 (GV. NRW. S. 376), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 22.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

I. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Schmutzwassergebühren**

(8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **3,20 €**.

II. § 5 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Niederschlagswassergebühr**

(10) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des § 3 Abs. 3 beträgt **0,44 €**.

III. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2021** in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 4 (8) und 5 (10) der Satzung der Gemeinde Borchon über die Erhebung von Abwassergebühren, Kleineinleiterabgaben, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für die Erstellung von Revisionsschächten und Hausanschlussleitungen in der Fassung vom 19.12.2017 außer Kraft.

Gockel
Bürgermeister

Jablonski
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, den Mangel ergibt.

Borchon, 23.12.2020



Gockel
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Borchten

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen werden nachstehende Beschlüsse des Rates der Gemeinde Borchten vom 22.12.2020 öffentlich bekannt gemacht:

1. Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Borchten wird mit einer Bilanzsumme von 98.731.756,08 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Überschuss von 2.192.130,12 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von 1.919.429,10 € auf 5.952.318,37 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss von 2.192.130,12 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.
4. Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2019 weist im Wesentlichen folgende Ergebnisse aus:

Schlussbilanz zum 31.12.2019

Aktiva:		Passiva:		
1.	Anlagevermögen	1.	Eigenkapital	41.963.135,93
	1.1 Immaterielle VG			25.789,61
	1.2 Sachanlagen	2.	Sonderposten	37.034.083,60
	1.3 Finanzanlagen			6.569.198,70
		3.	Rückstellungen	9.755.148,44
2.	Umlaufvermögen			
	2.1 Vorräte	4.	Verbindlichkeiten	9.540.527,46
	2.2 Forderungen und sonstige VG			1.809.064,63
	2.3 Liquide Mittel	5.	Passive RAP	438.860,65
3.	Aktive RAP			122.483,98
	Summe der Aktiva		Summe der Passiva	98.731.756,08

Ergebnisrechnung 2019

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2019
+	Ordentliche Erträge	32.019.546,50
-	Ordentliche Aufwendungen	- 30.281.468,61
=	Ordentliches Ergebnis	1.738.077,89
+	Finanzergebnis	372.248,27
=	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	2.110.326,16
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
+	Verrechnungssaldo*	81.803,96
=	Jahresergebnis	2.192.130,12

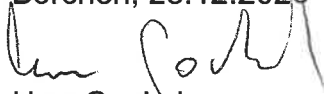
* Verrechnete Erträge u. Aufwendungen beim Erwerb u. Verkauf von Vermögensgegenständen mit der Allgemeinen Rücklage gem. § 44 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW

Finanzrechnung 2019

	Ein- und Auszahlungen	Ergebnis 2019
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	28.074.201,79
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 25.234.865,55
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.839.336,24
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	6.945.802,75
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	- 3.375.080,80
=	Saldo aus Investitionstätigkeiten	3.570.721,95
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeiten (Tilgungen)	- 2.377.168,92
=	Anderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	5.952.318,37

Der vom Rat der Gemeinde Borcheln festgestellte vollständige Jahresabschluss - bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang -, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht mit Bestätigungsvermerk liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW vom 23.12.2020 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 im Rathaus der Gemeinde Borcheln, Unter der Burg 1, 33178 Borcheln, Zimmer 138, während der Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Borcheln, 23.12.2020


Uwe Gockel
Bürgermeister